



Territorialität, Binnenmarkt, Nichtdiskriminierung und Praktikabilität – eine Analyse des europäischen Modells erweiterter kollektiver Lizenzen

11. Februar 2022

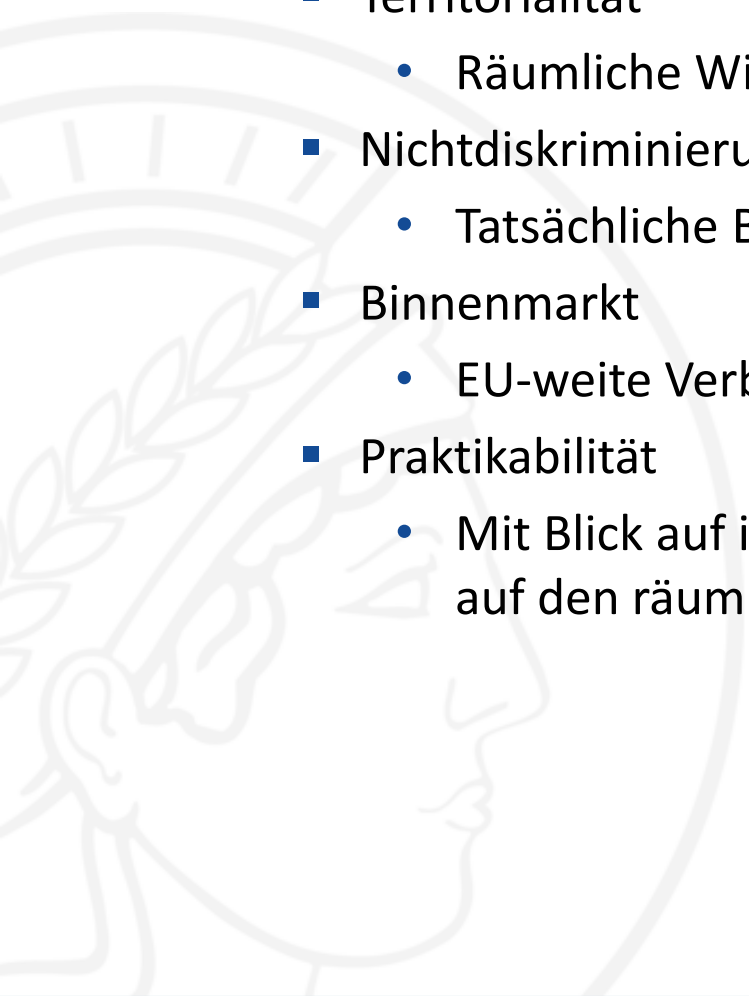
Moritz Sutterer

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Max Planck Institut für Innovation und Wettbewerb, München

1. Erweiterte kollektive Lizenzen in der EU

- Territorialität
 - Räumliche Wirkweise der EKL
- Nichtdiskriminierung
 - Tatsächliche Benachteiligungen auf Grund von Herkunft
- Binnenmarkt
 - EU-weite Verbreitung und Zugänglichkeit von Inhalten
- Praktikabilität
 - Mit Blick auf inhaltliche Anforderungen sowie mit Blick auf den räumlichen Geltungsbereich



2.1 Territorialität/Kollisionsrecht

- Schutzlandprinzip (*lex loci protectionis*)
 - Für Fragen des geistigen Eigentums, ist das Recht desjenigen Staates anzuwenden, für den Schutz beansprucht wird.
 - Art. 8 Abs. 1 Rom II VO

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

2.2 Territorialität/Kollisionsrecht

Urheberrechtsverletzung

- 1. Urheberrechtlich relevante Nutzung – Lokalisierung
 - Europaweite Zugänglichmachung, Nutzung in 27 Mitgliedstaaten
- 2. Keine Erlaubnis
 - Vertraglich oder gesetzlich

Artikel 12

Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass — **sofern es die Nutzung in ihrem Hoheitsgebiet betrifft** und vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten Schutzbestimmungen — für den Fall, dass eine Verwertungsgesellschaft, die den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU unterliegt, gemäß ihren von den Rechteinhabern erteilten Mandaten eine Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen abschließt:

- Konsequenz: Deutsche EKL kann nur inländische Nutzung erlauben (Art. 12 Abs. 1 DSM-RL)

3. Art 12 DSM-RL

Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung

- Diskriminierungsverbot Art. 18 AEUV; Art. 5(1) RBÜ; Rom-Abkommen
- Zuschnitt auf Inländer?
 - Information/Opt-out
 - Repräsentativität
 - i.d.R. inländische VG
 - Bestimmung nach Lizenzgegenstand
 - *Werkkategorie*
 - *Herkunft der Werke/Rechteinhaber*
- Praktikabilität
 - Bestimmung des Lizenzgegenstands
 - Gegenseitigkeitsverträge



4.1 vergriffene Werke – Art. 8 – 11 DSM-RL

Binnenmarktcharakter

- Umsetzungspflicht
- Harmonisierungsniveau
- Zentrales Informationsportal (EUIPO)
- Regelung Art. 9
 - Sitzlandprinzip falls keine repräsentative VG im Inland (Art. 9(2) DSM-RL)
 - Lizenzmechanismus Art. 9(1)

Artikel 9

Grenzüberschreitende Nutzung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach Artikel 8 erteilte Lizenzen die Nutzung von vergriffenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen durch Einrichtungen des Kulturerbes in jedem Mitgliedstaat erlauben dürfen.

(2) Die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen im Rahmen einer in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung gilt allein als in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat.

4.2 vergriffene Werke – Art. 8 – 11 DSM-RL

Sitzlandprinzip Art. 9 Abs. 2 DSM-RL

(2) Die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen im Rahmen einer in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung gilt allein als in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat.

- Territoriale Fiktion
- Keine Nutzung im Ausland, wenn die Eingangsvoraussetzungen erfüllt die
- Voraussetzungen sind insbes.:
 - (1) Vergriffensein des Werks
 - (2) Einrichtung des Kulturerbes (Art. 8(2))
 - (3) Gegenstand in Sammlung (Art. 8(2))
 - (4) Keine repräsentative VG im Inland (Art. 8(2) i.V.m. Art. 8(3),(1) und(6))
- Art. 9(2) DSM-RL beschränkt sich auf Ausnahme (Art. 8(2))

4.3 vergriffene Werke – Art. 8 – 11 DSM-RL

Lizenzlösung Art. 9 Abs. 1 DSM-RL

- Kein ausdrückliches Sitzlandprinzip
- Aber Art. 9(1)

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach Artikel 8 erteilte Lizenzen die Nutzung von vergriffenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen durch Einrichtungen des Kulturerbes in jedem Mitgliedstaat erlauben dürfen.

- Art. 8(6)

(6) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in Absatz 1 genannten Lizenzen bei einer Verwertungsgesellschaft anzufordern sind, die in dem Mitgliedstaat repräsentativ ist, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat.

- ErwG. 40

(40) Den die Vereinbarung schließenden Einrichtungen des Kulturerbes und Verwertungsgesellschaften sollte es auch künftig freistehen, sich auf den räumlichen Geltungsbereich der Lizenzen zu einigen — einschließlich der Möglichkeit, alle Mitgliedstaaten abzudecken — sowie auf die Lizenzgebühr und auf die zulässigen

- Umkehrschluss / Erst-Recht-Schluss Art. 9(2)
- Zumindest Anerkennung der Repräsentativität im Inland für Rechtevergabe im Ausland

4.4 vergriffene Werke – Art. 8 – 11 DSM-RL

Vergriffensein

- Kein Sitzlandprinzip
- ErwG. 38 S. 5 DSM-RL
 - *„Die Überprüfung der Verfügbarkeit eines Werks oder anderen Schutzgegenstands sollte in der Regel in dem Mitgliedstaat stattfinden, in dem die Einrichtung des Kulturerbes ihren Sitz hat, es sei denn, eine grenzüberschreitende Überprüfung wird als vertretbar erachtet (...)“*
- Vergleich Art. 4 verwaiste Werke RL

Gegenseitige Anerkennung des Status als verwaistes Werk

Ein Werk oder Tonträger, das bzw. der nach Artikel 2 in einem Mitgliedstaat als verwaistes Werk gilt, gilt in allen Mitgliedstaaten als verwaistes Werk. Dieses Werk oder dieser Tonträger kann entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie in allen Mitgliedstaaten genutzt werden und es kann auf diese zugegriffen werden. Dies gilt auch für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten

- Keine Anerkennung im Ausland, aber keine Verantwortlichkeit bei hinreichender Recherche

4.5 vergriffene Werke – Art. 8 – 11 DSM-RL

Drittstaatsangehörige

■ Art. 8(7) DSM-RL

(7) Dieser Artikel gilt nicht für Reihen vergriffener Werke oder sonstiger Schutzgegenstände, wenn nach Prüfung mit vertretbarem Aufwand gemäß Absatz 5 nachweislich festgestellt wurde, dass derartige Reihen überwiegend aus Folgendem bestehen:

- a) aus Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, mit Ausnahme von Kinofilmen oder sonstigen audiovisuellen Werken, die zuerst in einem Drittland veröffentlicht wurden oder, sofern sie nicht veröffentlicht wurden, zuerst in einem Drittland gesendet wurden;

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt dieser Artikel, wenn die Verwertungsgesellschaft im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a ausreichend repräsentativ für Rechteinhaber des jeweiligen Drittlandes ist.

- Gilt nur für Schranke (Art. 8(2) DSM-RL)
- Nicht bei Lizenz, wenn tatsächlich repräsentativ
- Kein IPR sondern Diskriminierungsschutz („diplomatische Gepflogenheiten)



Herzlichen Dank!

moritz.sutterer@ip.mpg.de